

GENEHMIGT durch Beschluss Nr.  
711 der Kommission der Zollunion  
vom 15. Juli 2011  
*(unter Berücksichtigung der durch*  
*Beschluss Nr. 800 der Kommission der*  
*Zollunion vom 23. September 2011*  
*genehmigten Änderungen)*

**BESTIMMUNG**  
**über das einheitliche Freigabezeichen für den Verkehr von Waren**  
**innerhalb der Mitgliedsstaaten der Zollunion**

**1. Anwendungsbereich**

Die Bestimmung über das einheitliche Freigabezeichen für den Verkehr von Waren innerhalb der Mitgliedsstaaten der Zollunion wurde gemäß dem Abkommen über die Durchführung einer abgestimmten Politik im Bereich der technische Regulierung, der Gesundheit und dem Schutz vor Pflanzenkrankheiten vom 25. Januar 2008 unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abkommens über einheitliche Prinzipien und Regeln für die technische Regulierung in der Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation vom 18. November 2010 erstellt.

In dieser Bestimmung werden Art und Regeln der Verwendung, Form und Größe des Freigabezeichens für den Verkehr von Waren innerhalb der Mitgliedsstaaten der Zollunion (weiterhin "Freigabezeichen für den Warenverkehr" genannt) definiert.

**2. Allgemeine Bestimmungen**

Das einheitliche Freigabezeichen für den Warenverkehr bezeugt, dass die damit gekennzeichnete Ware alle in den technischen Vorschriften der Zollunion festgelegten Verfahren zur Bewertung (Bestätigung) der Konformität der Ware durchlaufen hat und den Anforderungen aller für diese Ware geltenden technischen Vorschriften der Zollunion entspricht.

**3. Beschreibung der Darstellung des einheitlichen**  
**Freigabezeichens**

3.1. Das einheitliche Freigabezeichen für den Warenverkehr innerhalb der Mitgliedsstaaten hat folgendes Aussehen: (Abb. 1 und Abb. 2):



Abb. 1

Abb. 2

Symbol des einheitlichen Freigabezeichens für den Verkehr von Waren innerhalb der Mitgliedsstaaten der Zollunion

3.2. Das Symbol des einheitlichen Freigabezeichens EAS stellt eine Kombination der stilisierten Buchstaben „E“, „A“ und „S“ dar, die unter Verwendung von rechten Winkeln grafisch dargestellt werden, es besitzt gleiche Höhe wie Breite und zeigt genau die Proportionen eines Quadrats vor hellem (Abb. 1) oder kontrastierendem (Abb. 2) Hintergrund.

**EAC steht für „Evroazijskoe sootvetstvie“ (Eurasian Conformity).**

3.3. Die Größe des einheitlichen Freigabezeichens bestimmt der Hersteller (Lieferant), der das Recht zu dessen Verwendung erhalten hat.

Das Grundmaß soll 5 mm nicht unterschreiten.

Die Größe des Freigabezeichens soll so gewählt werden, dass seine Elemente klar zu erkennen und mit bloßem Auge auf der Grundfarbe des Objekts zu unterscheiden sind.

Die Darstellung des einheitlichen Freigabezeichens in einem maßstäblichen Raster ist auf den Abbildungen 3 und 4 dargestellt.

3.4. Das einheitliche Freigabezeichen kann in einem beliebigen Verfahren aufgebracht werden, wenn dieses die klare und deutliche Lesbarkeit für die gesamte Gebrauchsdauer der Ware gewährleistet.

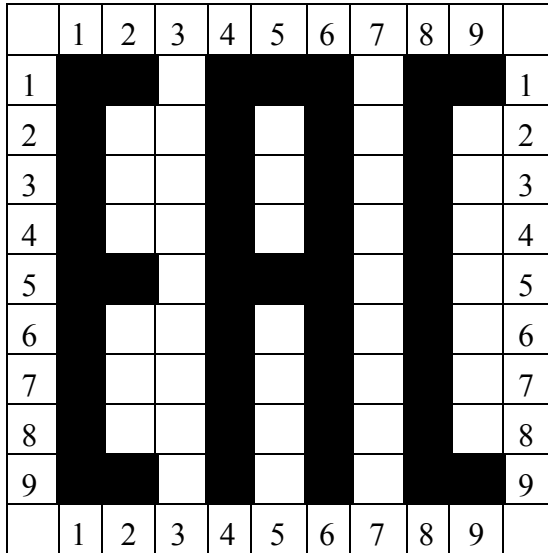


Abb. 3

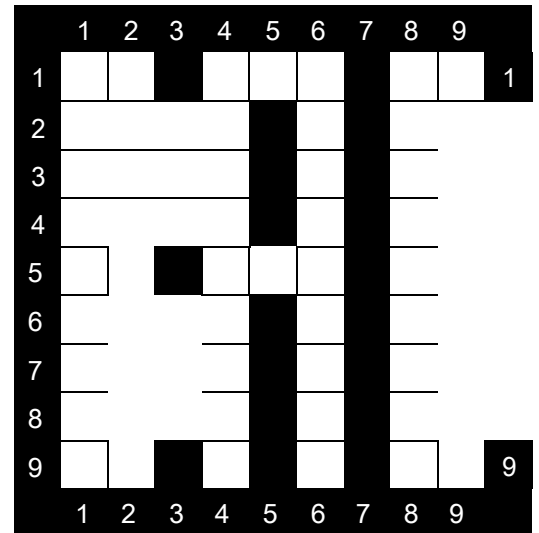


Abb. 4

#### 4. Art der Verwendung des einheitlichen Freigabezeichens

Die Hersteller (Lieferanten) der Ware haben das Recht, diese mit dem einheitlichen Freigabezeichen zu kennzeichnen, wenn die Ware alle von der (den) entsprechenden technischen Vorschrift (-en) der Zollunion vorgeschriebenen Verfahren der Bewertung (Bestätigung) der Konformität innerhalb eines beliebigen Staates der Zollunion durchlaufen hat, was durch die für das entsprechende Bewertungsverfahren in der Zollunion vorgesehenen Unterlagen nachzuweisen ist.

#### 5. Regeln für die Verwendung des einheitlichen Freigabezeichens

5.1. Das einheitliche Freigabezeichen wird auf jede Einzelware, die Verpackung oder die Begleitpapiere aufgebracht.

5.2. Das Symbol des einheitlichen Freigabezeichens für den Warenverkehr innerhalb der Zollunion ist einfarbig darzustellen und muss mit der Fläche, auf die es aufgebracht wird, kontrastieren.

5.3. Der Anbringungsort des einheitlichen Freigabezeichens an der Ware, Transportverpackung (Produktverpackung) und in den Unterlagen wird von den technischen Vorschriften der Zollunion geregelt.